

Stadt *Rottenburg* a.d. Laaber



Gebührensatzung

für das Freibad

der Stadt Rottenburg a. d. Laaber

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rottenburg a.d. Laaber folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades Rottenburg a. d. Laaber.

Satzung

§ 1

Gebührenart

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| 1.1. für Personen (Badegäste) ab 18 Jahre bei Eintritt <u>vor</u> 17.00 Uhr | 4,00 € |
| 1.2. für Personen (Badegäste) ab 18 Jahre bei Eintritt <u>nach</u> 17.00 Uhr | 3,00 € |
| 1.3. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber einer Ehrenamtskarte sowie Schwerbehinderte (ab 50 %) | 2,00 € |

2. Saisonkarten

- | | |
|---|----------|
| 2.1. für Personen ab 18 Jahre, pro Person | 60,00 € |
| 2.2. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende ab 18 Jahre, sowie für Schwerbehinderte (ab 50 %) gilt eine Ermäßigung von 50 % pro Person, nach Vorlage eines gültigen Ausweises | 30,00 € |
| 2.3. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahre, pro Person | 30,00 € |
| 2.4. für Familien, pro Familie | 110,00 € |
- Als Familienmitglieder gelten Eltern und Kinder unter 18 Jahre, sowie unverheiratete Kinder über 18 Jahre ohne eigene oder mit nur geringen Einkünften (Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende). Bei Schwerbehinderten (ab 50 %) wird eine Familienkarte um 15,00 € ermäßigt.*
- 2.5. Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 50 %.
- 2.6. Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich.

3. Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| 3.1. für Erwachsene (ab 18 Jahre), pro Person | 35,00 € |
| 3.2. für Kinder und Jugendliche (von 6 bis 17 Jahre), pro Person | 15,00 € |

4. Für geschlossenen Abteilungen (z.B. Schulen, Polizei) pro Person 1,00 €

Die Einzelkarte gilt für einen einmaligen Besuch des Freibades. Dasselbe gilt auch für die einzelnen Eintritte der Zehnerkarten. Die Saisonkarte gilt für die gesamte Badesaison.

(2) Kinder unter sechs Jahren sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 3

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren für Einzelkarten werden bei Beginn der Badezeit (Lösung der Eintrittskarte) fällig. Die Gebühren sind an die von der Stadt beauftragte Person (im Kassenraum des Badegebäudes) abzuführen.

(2) Die Saisonkarten werden von den Bediensteten der Stadtkasse ausgestellt; die Gebühren sind sofort fällig. Die Einzahlung der Gebühren hat an die Stadtkasse zu erfolgen.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Satzung vom 04.03.2020 in der Fassung vom 14.03.2023, gültig ab 01.05.2023.



Alfred Holzner
Erster Bürgermeister